



Regierungsrat des Kantons Basel-Stadt

An den Grossen Rat

Nr. 06.5373.02

FD/P065373
Basel, 7. März 2007

Regierungsratsbeschluss
vom 6. März 2007

Schriftliche Anfrage Ernst Jost betreffend Besteuerung nach Aufwand

Der Grosse Rat hat an seiner Sitzung vom 18. Oktober 2006 die nachstehende Schriftliche Anfrage Ernst Jost betreffend Besteuerung nach Aufwand dem Regierungsrat zur Beantwortung überwiesen:

Gemäss § 14 des Steuergesetzes haben natürliche Personen, die erstmals oder nach mindestens zehnjähriger Landesabwesenheit in der Schweiz steuerrechtlichen Wohnsitz oder Aufenthalt nehmen und hier keine Erwerbstätigkeit ausüben, das Recht, bis zum Ende der laufenden Steuerperiode anstelle der Einkommens- und Vermögenssteuer eine Steuer nach dem Aufwand zu entrichten. Besitzen diese Personen das Schweizer Bürgerrecht nicht, so steht ihnen das Recht auf Entrichtung der Steuer nach dem Aufwand auch weiterhin zu. Die Steuer wird nach dem Aufwand der steuerpflichtigen Person und ihrer Familie bemessen, also den im In- und Ausland entstandenen Lebenshaltungskosten.

Lebenshaltungskosten umfassen laut dem entsprechenden Merkblatt alle im In- und Ausland getätigten Aufwendungen der steuerpflichtigen Person und der von ihr unterhaltenen und in der Schweiz lebenden Personen für Unterkunft, für Verpflegung und Bekleidung, für Bar- und Naturalleistungen des Dienstpersonales, für Bildung, Unterhaltung, Sport, Vergnügungen, Reisen, Ferien und Kuraufenthalte, für die Haltung von aufwendigen Haustieren, für Unterhalt und Betrieb von Automobilen, Schiffen und Flugzeugen sowie alle anderen Kosten der Lebenshaltung. Zu den Lebenshaltungskosten zählen auch die Kosten, welche der Ehegatte und die Kinder unter elterlicher Obhut aus eigenen Mitteln bestreiten, sofern sie in der Schweiz leben.

Die Summe der Lebenshaltungskosten muss für die einen eigenen Haushalt führenden steuerpflichtigen Personen mindestens das Fünffache des Mietzinses oder des Mietwertes der Wohnung im eigenen Haus und für die übrigen steuerpflichtigen Personen das Doppelte des Pensionspreises für Unterkunft und Verpflegung betragen. Der Mindestaufwand dient zur Überprüfung der Kosten der Lebenshaltung. Im Einzelnen ist Folgendes zu beachten: Als jährlicher Mietzins gilt die wirkliche, für ein volles Jahr bezahlte Miete ohne Kosten für Heizung, Warmwasser und Reinigung. Bei möblierten Wohnungen wird nur der auf die leere Wohnung entfallende Mietzins berücksichtigt. Steht die gemietete Wohnung oder das gemietete Haus im Eigentum einer der steuerpflichtigen Person nachstehenden natürlichen oder juristischen Person, so wird jener Betrag in Anrechnung gebracht, den ein

unabhängiger Dritter bezahlen müsste. Als Mietwert des eigenen Hauses oder der eigenen Wohnung wird der Betrag eingesetzt, welchen die steuerpflichtige Person jährlich als Mietzins für ein gleichartiges Objekt in gleicher Wohnlage zu bezahlen hätte. Hat die steuerpflichtige Person in der Schweiz mehrere Liegenschaften zu ihrer Verfügung, so wird der Berechnung der höchste Mietzins bzw. Mietwert zugrunde gelegt. Als jährlicher Pensionspreis gelten die gesamten Auslagen für Unterkunft und Verpflegung in Hotels, Pensionen und dergleichen, einschliesslich der Kosten für Getränke, Heizung und Bedienung und so weiter.

So weit die Grundlagen für eine Besteuerung, die in erster Linie reiche Steuerpflichtige privilegiert und den Grundsatz der Besteuerung nach wirtschaftlicher Leistungsfähigkeit zumindest ritzt.

Anlässlich der Interparlamentarischen Konferenz der Nordwestschweiz vom 27. Oktober 2006 wurde von Fachleuten der eidgenössischen Steuerverwaltung zudem angetönt, dass gewisse Kantone bei der Aufwandbemessung anstatt auf Kontrolle auf Verhandlungen setzen und sich dabei wissentlich mit wesentlich geringerem Ertrag zufrieden geben würden als angebracht wäre.

Dazu folgende Fragen:

1. Teilt der Regierungsrat die Auffassung, dass die Aufwandbesteuerung - ungeachtet der gesetzlichen Grundlage im eidgenössischen Steuerharmonisierungsgesetz – unter dem Aspekt der Steuergerechtigkeit fragwürdig ist?
2. Wie viele steuerpflichtige Personen (und von ihnen unterhaltene, in der Schweiz lebende Personen) werden und wurden im Kanton Basel-Stadt in den letzten fünf Jahren nach Aufwand besteuert?
3. Wie viele dieser Personen besitzen oder besaßen das Schweizer Bürgerrecht?
4. Wie hoch ist der durchschnittliche Lebensaufwand, der als Grundlage für die Besteuerung dient?
5. Wie werden die tatsächlichen Lebenshaltungskosten und insbesondere auch der 'jährliche Pensionspreis' konkret erhoben und kontrolliert?
6. Wie wird kontrolliert, dass in der Schweiz von nach Aufwand besteuerten Personen keine Erwerbstätigkeit ausgeübt wird?
7. Gibt es Fälle, in denen der 'Aufwand' auf Verhandlungsbasis festgelegt wird? Wenn ja, wie viele?

Wir berichten zu dieser kleinen Anfrage wie folgt:

Die Besteuerung nach dem Aufwand (auch Pauschalbesteuerung) wurde im Kanton Basel-Stadt im Jahre 2001 aufgrund der Anpassungen des kantonalen Rechts an das Steuerharmonisierungsgesetz des Bundes (StHG) eingeführt. Bei der Aufwandbesteuerung wird das Einkommen nicht auf der Basis des effektiv erzielten Einkommens bemessen, sondern auf der Grundlage des Lebensaufwandes einer Person. In der Regel wird dieser Lebensaufwand schematisch auf das 5-fache der Wohnkosten (Miete/Eigenmiete) festgelegt (pauschaliertes Einkommen). Die Besteuerung nach dem Aufwand können einzig - zumindest für einen überjährigen Zeitraum - natürliche Personen nicht schweizerischer Staatsangehörigkeit beantragen, die erstmals oder nach einer Landesabwesenheit von mindestens zehn Jahren in der Schweiz Wohnsitz nehmen und hier keine Erwerbstätigkeit ausüben.

Falls die Aufwandbesteuerung tiefer ausfällt als die ordentliche Besteuerung des aus schweizerischen Quellen entstandenen Einkommens (Vorsorgerenten, Wertschriften und Liegenschaftsertrag), kommt letztere zur Anwendung.

Die Aufwandbesteuerung wird nicht nur für die Einkommens-, sondern auch für die Vermögenssteuer angewendet. Bemessungsgrundlage für die Vermögenssteuer ist das mit 5% kapitalisierte pauschalierte Einkommen.

Zu den Fragen des Fragestellers kann der Regierungsrat folgende Antworten geben:

1. Die Möglichkeit der Besteuerung nach dem Aufwand ist mit Blick auf die Grundsätze der Rechtsgleichheit, der Allgemeinheit der Steuer und der Besteuerung nach der wirtschaftlichen Leistungsfähigkeit tatsächlich nicht ganz unbedenklich. Zur ihrer Rechtfertigung wird häufig angeführt, dass sie die schwierige Ermittlung der im Ausland befindlichen und ohnehin dort steuerbaren Vermögenswerte vermeidet und dass es sich um ein in der schweizerischen Steuerlandschaft seit Jahrzehnten fest verankertes Institut handelt, das der Standortförderung dient. Zur Rechtfertigung wird auch gesagt, dass pauschal besteuerte Personen ihr Einkommen und Vermögen aus dem Ausland ohnehin dort versteuern müssen.
2. In den letzten fünf Jahren sind im Kanton Basel-Stadt 16 steuerpflichtige Personen nach Aufwand besteuert worden. Die Zahl der Angehörigen, die von nach Aufwand besteuerten Personen unterhalten werden, ist nicht bekannt. Da bei der Aufwandbesteuerung keine Sozialabzüge gewährt werden, wird in der Steuererklärung auch nicht nach unterhaltenen Personen gefragt.
3. Bei den nach Aufwand besteuerten Personen handelt es sich ausnahmslos um ausländische Staatsangehörige. Unter den Aufwandbesteuerten finden sich keine Personen mit Schweizer Bürgerrecht.
4. Das durchschnittliche steuerbare Einkommen der nach Aufwand besteuerten Personen betrug für die Steuerperiode 2005 CHF 232'500.
5. Die Lebenshaltungskosten werden aufgrund der Angaben des Steuerpflichtigen festgesetzt, müssen aber mindestens das fünffache der Miete (ohne Nebenkosten) der Mietwohnung betragen bzw. das fünffache des Eigenmietwerts der selbst genutzten Liegenschaft. Die Kontrolle erfolgt anhand der Steuererklärung und der eingeforderten Belege.
6. Die steuerpflichtige Person muss in ihrer Steuererklärung angeben, dass sie in der Schweiz keine Erwerbstätigkeit ausübt.
7. Auf eine Besteuerung nach dem Aufwand besteht ein gesetzlicher Anspruch. Wie der Aufwand zu bemessen ist, wird in Gesetz und Verordnung vorgegeben. Dabei hat die Steuerverwaltung Basel-Stadt ein gewisses Beurteilungsermessen. Eine Steuerbemessung auf der Basis von Verhandlungen findet nicht statt.

Im Namen des Regierungsrates des Kantons Basel-Stadt



Dr. Eva Herzog
Präsidentin



Dr. Robert Heuss
Staatschreiber